

REZENSIONEN

Khosrokavar, Farhad, Radikalisierung, Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 2016, 223 Seiten

Stand früher in der Terrorismusforschung die Art der Gewaltanwendung im Vordergrund, so nimmt vor allem seit dem 11. September 2001 die Radikalisierung bzw. Deradikalisierung von Terroristen eine wichtige Rolle ein. Der aus dem Iran stammende Autor *Farhad Khosrokavar*, der seit Ende der sechziger Jahre in Frankreich lebt und an der Pariser *École des hautes Études en Sciences Sociales* lehrt, widmet sich dieser Thematik, wobei er einen Schwerpunkt auf Frankreich und den Dschihadismus setzt, aber andere Länder und andere Formen ebenso berücksichtigt. Das Vorwort Claus Leggewies plädiert dafür, das schwer Verstehbare zu verstehen.

Was Frankreich betrifft, so sieht Khosrokavar zwei Strömungen von jeweils „hausgemachten“ Dschihadisten. Die eine Gruppe entstammt der Unterschicht, wohnt in den Vorstadtgettos, fühlt sich vom Leben ausgeschlossen, begeht kriminelle Delikte, landet im Gefängnis, hat unbändigen Hass auf die Gesellschaft, unternimmt eine „Initiationsreise“ in den Nahen oder Mittleren Osten, und genießt nach den Taten die Aufmerksamkeit durch die Medien. „Man kann also von fünf Phasen sprechen. Leben in den Banlieues, Straffälligkeit, Gefängnis, kriegerische Reise und radikale Islamisierung“ (S. 14). Die andere Gruppe rekrutiert sich aus der Mittelschicht. Jugendliche aus diesem Milieu wandern nach Syrien aus, um dem Dschihadismus zu helfen. Hier ist das Motiv weniger der Hass auf die eigene Gesellschaft, sondern die Sehnsucht nach starker Autorität, ferner die Solidarität mit Syrien. Es wäre sinnvoll gewesen, eine Gewichtung vorzunehmen, denn die erstgenannte Gruppe dürfte deutlich größer sein als die zweitgenannte.

Ausführlich wird der Begriff der Radikalisierung in den Sozialwissenschaften abgehandelt. Bei „Radikalisierung“ müssen zwei Elemente zusammen kommen: das Verfechten einer radikalen Ideologie *und* die Akzeptanz von Gewaltanwendung. Der Autor wendet sich gegen die These von einer Radikalisierung über Nacht („Fälle von plötzlicher Radikalisierung sind nicht bekannt“,

S. 161). Für ein radikaliertes Individuum seien drei Bedingungen erforderlich: sich gedemütigt zu fühlen, viktimisiert zu sein, zu einer als verfolgt gelnden Gruppe zu gehören.

Die Geschichte der Radikalisierung bezieht sich u. a. auf den anarchistischen Terror im 19. Jahrhundert und auf die linksextreme Gewalt in den 1970er und 1980er Jahren zumal in Deutschland, Frankreich und Italien. Hier erfährt der Leser wenig Neues, und manche Aussagen sind bar jeder Urteilskraft: „Die Anführer der ersten Generation der RAF werden im Juni 1972 festgenommen und unter menschenunwürdigen Bedingungen in Isolationshaft gehalten; mehrere von ihnen sterben unter zwielichtigen Umständen“ (S. 67).

Das längste Kapitel betrifft „Das europäische Modell der Radikalisierung“. In ihm findet eine Vielzahl wichtiger Aspekte Berücksichtigung, etwa zu den viktimisierten Jugendlichen oder zur Radikalisierung im Gefängnis (tiefe Frustration zum Beispiel aufgrund zu weniger muslimischer Gefängnisgeistlicher). Besonders aufschlussreich sind die Hinweise zu den alten und zu den neuen Radikalierten. Die alten waren u. a. gekennzeichnet durch das Tragen eines Bartes, durch aggressives Verhalten gegenüber Nichtmuslimen, durch hohen Bekehrungseifer, durch Bildung einer größeren Gruppe. Dadurch wurde es der Polizei erleichtert, solcher Personen habhaft zu werden. Die neuen, nach dem 11. September 2011, charakterisiert der Autor als „introvertierte Dschihadisten“ (S. 158). Sie verbergen ihren Glauben, schließen sich zu winzigen Gruppen zusammen und sind häufig psychisch instabil. Allerdings: Fällt durch die „neuen Radikalierten“ die Zerstörungskraft wirklich geringer aus? Und: Ist die These empirisch haltbar, der islamische Fundamentalismus sei „ein Bollwerk gegen die Radikalisierung“ (S. 177)?

Zwar behandelt das Buch „Radikalisierung“, aber die knappe Berücksichtigung von Deradikalisierung überrascht gleichwohl. Der Autor kritisiert manche Methoden in westlichen Demokratien, die mit Menschenrechten kollidieren, und er spricht sich für Formen der Deradikalisierung aus, die die „psychische Integrität des Individu-

ums“ (S. 206) wahren. Was darunter zu verstehen ist, bleibt im Unklaren. Sind die folgenden Aussagen nicht Gemeinplätze? „Dazu braucht es vor allem Verfahren, bei denen Vertreter der Herkunftsviertel von Dschihadisten, Kommunalbehörden und religiösen Einrichtungen ebenso zusammenarbeiten müssen wie Polizisten und Psychiater“ (S. 294).

Vieles an dem informativen Buch weist Ähnlichkeiten mit der zur selben Zeit publizierten Studie von Peter R. Neumann auf¹, in puncto Radikalisierung (zum einen die unzureichende Integration in die europäische Gesellschaft, zum andern die Konflikte im Nahen Osten) und in puncto Deradikalisierung (Ablehnung ausschließlich repressiver Maßnahmen). Bei allen Meriten Khosrokavars gibt der Rezensent Neumanns Werk den Vorzug, zumal dieser die starke Orientierung auf Frankreich und manche kompositorische Schwächen vermeidet.

Eckhard Jesse

Kontakt:

Prof. em. Dr. Eckhard Jesse
TU Chemnitz
Institut für Politikwissenschaft
09126 Chemnitz
eckhard.jesse@phil.tu-chemnitz.de

Christoph Buchert, Die unternehmensinterne Befragung von Mitarbeitern im Zuge repressiver Compliance-Untersuchungen aus strafrechtlicher Sicht, Diss. Mainz, betreut von Prof. Dr. Erb, Duncker & Humblot, Berlin 2017, 300 Seiten

1. Durch die fortlaufende Expansion des Wirtschaftsstrafrechts weltweit befindet sich das Unternehmen in einer Verteidigungshaltung, die in der einschlägigen Fachliteratur Compliance genannt wird. Der sogenannte repressive Arm von Compliance, dem die Dissertation von *Buchert* gewidmet ist, bezieht sich auf die unternehmensinterne Aufklärung von Verdachtsmomenten (so genannte internal investigations oder interne Untersuchungen/Ermittlungen). Hinsichtlich der Funktion der internen Ermittlungen ist danach zu unterscheiden, ob diese im Vorfeld eines staat-

lichen Ermittlungsverfahrens stattfinden oder Teil einer konsensual ausgerichteten Unternehmensverteidigungsstrategie im Rahmen eines parallel betriebenen staatlichen Ermittlungsverfahrens sind. Im zuerst genannten Fall geht es um die möglichst geräuschlose Aufklärung, zum Beispiel interner oder externer Hinweise auf Betriebs- oder Unternehmenskriminalität. In dem an zweiter Stelle genannten Fall wird mit unternehmensinternen Ermittlungen entweder versucht, zugunsten einer „Verschonung“ von Organen der Gesellschaft ein „Settlement“ im Hinblick auf eine bestimmte Verfallsanordnung oder einen finanziellen Ausgleich (z.B. in Verhandlungen mit Zoll/Finanzverwaltung) zu erwirken, oder die Untersuchungen zielen darauf ab, das Unternehmen in die Opferrolle zu rücken und die Verantwortung auf einen einzelnen Mitarbeiter zu projizieren (näher *Buchert* S. 61 f.).

In Abhängigkeit von der oben skizzierten Ausrichtung interner Ermittlungen rücken unterschiedliche Rechtsfragen in das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse. Soweit sich das Unternehmen gegen den Zugriff insbesondere der Ermittlungsbehörden abschotten möchte, geht es um die Frage der Reichweite des sogenannten legal privilege (zusammenfassend *Schneider, The Enterprise in Testudo Formation. The Protection Zone of Legal Privilege in German and US Penal Law*, CEJ 2017, Vol. 3, Number 1, p. 43 ff.) einschließlich der Beschlagnahmefreiheit der unternehmensinternen Ermittlungsberichte. Soweit hingegen interne Ermittlungsergebnisse von vornherein offengelegt werden sollen, steht die Frage des Schutzes der Mitarbeiter, gegen die sich die Verdachtsmomente richten, im Vordergrund. Welche Rechte stehen den Beschäftigten eines Unternehmens im Fall unternehmensinterner Befragungen zu? Wie verhält sich die arbeitsrechtliche Auskunftspflicht und Mitwirkungsobligiegenheit zum strafprozessualen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit? Welche Bedeutung haben die schützenden Formen des Strafverfahrensrechts, wenn keine förmliche Vernehmung, sondern nur eine Befragung durch beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder eine Innenrevision des Unternehmens vorgenommen werden?

Diese Rechtsfragen werden im Schrifttum breit und kenntnisreich erörtert (vgl. nur die Arbeiten von *Pelz, Ambiguities in International Internal Investigations*, CEJ 2016, Vol. 2, Number 1, p. 14 ff.; *Wimmer, Company-Internal Studies*

1 Vgl. *Neumann 2016*, Der Terror ist unter uns. Dschihadismus und Radikalisierung in Europa.

from the Public Prosecutor's Perspective, CEJ 2017, Vol. 3, Number 1, p. 32 ff.; *Bittmann*, Internal Investigations under German Law, CEJ 2015, Vol. 1, Number 1, p. 74 ff. sowie die Darstellung in den Handbüchern zu Compliance und Wirtschaftsstrafrecht, z.B. *Wessing* in: *Hauschka/Mossmayer/Lösler*, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl. 2016, § 46; *Momse*, in: *Rotsch*, Criminal Compliance, 1. Aufl. 2014, Interne Ermittlungen S. 1234 ff.). In der Literatur dominieren praxisorientierte Darstellungen aus der Feder von Autoren, die entweder aus Verteidigerperspektive oder aus Sicht der Ermittlungsbehörden relevante taktische und rechtlich relevante Fragen des Themenkomplexes aufgreifen. Die wissenschaftliche Behandlung der Thematik läuft hinterher und begnügt sich bisher mit strömungsanalytischen und kriminalpolitischen Stellungnahmen zu unternehmensinternen Untersuchungen, die auf den Verlust an Rechtsstaatlichkeit, die faktische Privatisierung der Strafrechtspflege und die Entformalisierung des Strafverfahrens hinweisen (*Buchert*, S. 64 ff.).

2. Die bemerkenswerte Dissertation von *Buchert* setzt ebenfalls bei einer rechtspolitischen Standortbestimmung der unternehmensinternen Untersuchung an, die der Autor im Spannungsfeld zwischen der Ökonomisierung des Strafverfahrens und dessen Justizförmigkeit sieht. Er bezieht sich damit im weiteren Sinne auf eine Fragestellung, die bereits Gegenstand der Habilitationsschrift seines Doktorvaters Volker *Erb* („Legalität und Opportunität. Gegensätzliche Prinzipien der Anwendung von Strafrechtsnormen im Spiegel rechtstheoretischer, rechtsstaatlicher und rechtspolitischer Überlegungen“, Duncker & Humblot Berlin, 1999) war.

Im Ergebnis ist er der Auffassung, die Einbindung interner Untersuchungen in staatliche Ermittlungsverfahren führe nicht grundsätzlich zur Preisgabe rechtsstaatlicher Garantien. *Buchert* bewertet interne Ermittlungen auch nicht lediglich als Arbeitserleichterung für Staatsanwaltschaften, sondern als Zeichen für eine Veränderung der Schwerpunkte in der Aufgabenwahrnehmung der Strafverfolgungsbehörden. Die Zukunft sieht er in der Entwicklung eines „konkreten Anforderungskatalogs und einheitlicher Maßstäbe“ bei der Durchführung entsprechender Mitarbeiterbefragungen. Im Spannungsfeld zwischen dem Prinzip der Selbstbelastungsfreiheit und der arbeitsrechtlichen Auskunftspflicht will

er die „Selbstbelastungsfreiheit stärker in den Fokus rücken“ (S. 269). Hinsichtlich der Funktionen interner Untersuchungen, die *Buchert* kennnisreich auf den Seiten 60 ff. ausdifferenziert und in die Compliance-Debatte einordnet, sieht er den Schwerpunkt dieser Maßnahme der Aufklärung eines möglicherweise strafrechtlich relevanten Sachverhaltes in der „freiwilligen Dienstleistung für staatliche Strafverfolgungsbehörden“ (S. 65). Somit beschäftigt er sich allenfalls sekundär mit internen Ermittlungen außerhalb eines förmlichen Strafverfahrens, die anderen Motivationen folgen und denen andere Zielsetzungen zu Grunde liegen. Auch rechtspolitisch handelt es sich unseres Erachtens aber um eine bisher wissenschaftlich vernachlässigte Seite der Diskussion, die durchaus einer vertieften Analyse bedarf. Denn insoweit entsteht ein „Schattenstrafrecht“, das eigenen Regeln unterworfen ist, angefangen beim Anlass (z.B. Suche nach einem Kündigungsgrund) über die Vorgehensweise (Mitarbeiterbefragung, E-Mail-Screening, Vorgangsanalysen), die rechtlichen Schlussfolgerungen (Definitionsmaut über die Bedeutung des Ermittlungsergebnisses) bis hin zu den Folgen der getroffenen Feststellungen. Bisherige Untersuchungen zur Problematik sind ebenso wie die Arbeit *Bucherts* von den Erfahrungen mit den „großen Fällen“ (Siemens) geprägt, bei denen es stets um das Wechselspiel zwischen privater und staatlicher Ermittlung ging.

Freilich lassen sich die Rechtsfragen, die *Buchert* in seiner Arbeit umfassend und gründlich erörtert, auch auf den angeführten bisher vernachlässigten Anwendungsfall interner Untersuchungen übertragen. *Buchert* untersucht insbesondere die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für interne Untersuchungen (Teilnahmepflicht und Auskunftspflicht des Arbeitnehmers, S. 189 ff.) und diskutiert auf der Grundlage der herrschenden Meinung, unter welchen Voraussetzungen die so erlangten Erkenntnisse im Strafprozess verwertet werden können. Insofern lässt er verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien Revue passieren und differenziert praxisnah zwischen einzelnen Personen, deren Aussage verwertet werden soll (S. 166 ff.). Hierbei bezieht er sich auch auf die Kernproblematik des Zugriffs auf Untersuchungsberichte und die Reichweite einer potentiellen Beschlagnahmefreiheit. Das Bild hätte durch eine Analyse internationaler internal investigations abgerundet werden können, denn

bekanntlich weichen die rechtlichen Grenzen des legal privilege im anglo-amerikanischen Rechtskreis weitgehend von der hiesigen Tradition ab. Die internationale Dimension der Problematik wird vom Verfasser (siehe bereits Einleitung S. 21) aber durchaus erkannt.

3. Es handelt sich um eine lesenswerte, gründlich recherchierte Aufarbeitung einer strafrechts-wissenschaftlichen Fragestellung, die „noch in den Kinderschuhen“ steckt (S. 269). Die breit angelegte und interdisziplinäre Dissertation informiert über die strafprozessualen und arbeitsrechtlichen Grundfragen interner Untersuchungen und ordnet diese zutreffend in den Diskurs über Compliance ein. Leider hat sich Christoph

Buchert, der gemäß Vorwort in diesem Bereich über Praxiserfahrung verfügt, nur weitgehend zurückgehalten, die Debatte um persönliche Standpunkte zu bereichern.

Prof. Dr. *Hendrik Schneider*
Wiss. Mitarbeiterin Dipl. jur. *Laura Posch LLB.*
M.A.

Kontakt:

Prof. Dr. Hendrik Schneider
Juristenfakultät der Universität Leipzig
Burgstraße 27
04109 Leipzig

Unter dem Titel: **Wissen, was wir tun –**
Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen
wird vom Donnerstag, 8.3.2018 12.00h bis Freitag, 9.3.2018 14.00h
im **Rauen Haus**, Horner Weg 170, 22111 Hamburg eine Tagung stattfinden.

Soziale Arbeit in kriminalpolitischen Zusammenhängen ist nicht der „verlängerte Arm des Richters“, „Hilfe des Jugendgerichts“ oder im Strafvollzug „Mädchen für alles“. Nach über 40 Jahren der Entwicklung als eigene Disziplin und Profession hat sie eine spezifische Haltung und eigene Handlungskompetenzen entwickelt. Dazu hat sie sich deutlich ausgeweitet. Noch nie waren so viele Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen im Strafvollzug und in ambulanten Unterstützungssystemen beschäftigt.

Trotz dieser Entwicklung hat sich vielfach eine verkürzte Sicht auf Risikoorientierung, Kontrolle, Selektion und Legalbewährung in der Profession entwickelt, die nicht immer dem fachlichen Selbstverständnis entspricht.

Wir wollen dem etwas entgegensetzen, haben uns inzwischen in kleinem Kreis von etwa 30 Teilnehmenden zweimal getroffen und wollen nun erneut in größerer Runde und arbeitsfeldspezifisch vorbereitet beraten, wie die soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Personen als jene Agentur innerhalb des Strafjustizsystems gestärkt werden kann, die diese Menschen als Bürger und Staatsbürger mit Menschenwürde und Rechten, mit Entwicklungspotenzialen und Ressourcen, mit Hilfebedarf und einem verfassungsrechtlichen und sozialrechtlichen Anspruch auf Hilfe anerkennt.

Wir vergessen dabei nicht die institutionelle Einbindung und Beteiligung an sozialer Kontrolle einschließlich der damit verbundenen Zwangskontexte – Im Gegenteil, erst die klare kritische Analyse der gesellschaftlichen Eingebundenheit im Verhältnis zum Auftrag und dem eigenen Professionsverständnis mit Bezug zu den Menschenrechten, der sozialen Gerechtigkeit und der Lebenslagenverbesserung macht das Ausloten der eigenen Handlungsmöglichkeiten möglich.

Während der Tagung sollen die professionelle Haltung und ihre methodischen Grundlagen entsprechend dem heutigen fachlichen Niveau erörtert und dabei vor allem die Bedeutung von Verständigung, Wertschätzung und Beziehung zur Klienten und Klientinnen einerseits und kriminalpolitische Kooperationen und Strategien andererseits herausgearbeitet werden.

Themen und Ablauf:

Einführung in das Thema: Prof. Dr. Heinz Cornel und Prof. Dr. Michael Lindenberg

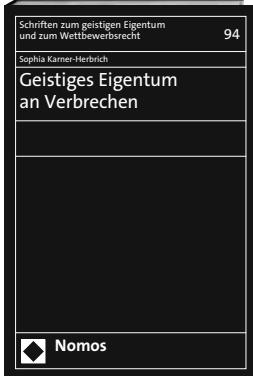
- Vortrag zur Komplexität von Problemlagen: Prof. Dr. Ralf Bohrhardt
- Arbeitsfeldspezifische Workshops zum eigenen Selbstverständnis:
 1. Jugendhilfe und Jugendstrafrecht: Konstanze Fritsch, Dr. Regine Drewniak
 2. Soziale Hilfe im Strafvollzug und zur Haftvermeidung: Rudi Grosser, Kai Abraham
 3. Soziale Dienste der Justiz: Stefan Thier, Wolfgang Hänsel
 4. Freie Straffälligenhilfe: Dr. Klaus Roggenthin, Maren Michels
- Vortrag zur Situation in England: Prof. Dr. Christine Graebisch
- Vortrag zur Professionalisierungsfrage: Prof. Dr. Christian Ghanem
- Zusammenführung in Form eines worldcafés, Moderation: Burkhard Plemper

Bitte richten Sie Ihre Anmeldungen bis 10.1.2018 an: kerstin.lindenberg@resohilfe-luebeck.de.

Wir bitten um Überweisung des Teilnahmebeitrags von 25,- € auf das Konto: Rudolf Grosser IBAN: DE97 5001 0517 5405 9747 07 mit dem Stichwort: „Wissen was wir tun.“

Nach Ihrer Überweisung und unserer Bestätigung wird die Anmeldung wirksam.

Für die VeranstalterInnen: Prof. Dr. Michael Lindenberg



Geistiges Eigentum an Verbrechen

Von Dr. Sophia Karner-Herbrich

2017, 433 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-4310-0

eISBN 978-3-8452-8513-9

(*Schriften zum geistigen Eigentum und*

zum Wettbewerbsrecht, Bd. 94)

nomos-shop.de/30163

Darf ein Straftäter seine Tat öffentlichkeitswirksam vermarkten? Unter Berücksichtigung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Opfers entwickelt die Autorin ein praxisgerechtes Prüfungskonzept für die rechtliche Beurteilung und nimmt dabei auch die Rechtslage in den USA in den Blick.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos